



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/23.20-2

Drucksachen-Nr. XVIII-2030
26.04.2010

Auskunftersuchen

gem. § 27 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Gremium	am
Bezirksversammlung	27.05.2010

Auf welchen Gesetzesgrundlagen werden Infostände sowie Veranstaltungen politischer Parteien und Initiativen im öffentlichen Raum genehmigt?

Auskunftersuchen aller Mitglieder der Bezirksversammlung Altona

1. Welche Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften etc. sind bei der Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen politischer Parteien und Initiativen im öffentlichen Raum, soweit die Behörde für Inneres (BfI) zuständig ist, einschlägig bzw. zu beachten?
 - a) Inwieweit wird die BfI als Genehmigungsbehörde tätig? Welche Behörden werden am Verfahren beteiligt?
 - b) Inwieweit ist die BfI dafür zuständig, die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu überwachen, auch vor Ort?
 - c) Nach welchen Kriterien bemisst sich die Präsenz der Polizei vor Ort, auch hinsichtlich der Personalstärke? Gibt es hierbei Grenzen? Wenn ja, welche?
 - d) Bei Eintritt welcher Geschehnisse kommt eine Anordnung zum Abbruch der Veranstaltung durch die BfI in Betracht?
 - e) Welche sonstigen Sanktionen, auch des Ordnungswidrigkeitenrechts, kommen bei Verstößen in Betracht?

2. In den vergangenen Jahren haben häufig Veranstaltungen der NPD und anderer ihr nahestehenden Initiativen im Bezirk Altona für Diskussionen gesorgt.
 - a) Wann wurden seit 2007 durch die BfI welche Veranstaltungen der NPD und ihr nahestehenden Initiativen im Bezirk Altona genehmigt? Wann wurden welche Veranstaltungen ggf. auch aus welchen Gründen untersagt?

- b) Welche Behörden wurden wann im jeweiligen Genehmigungsverfahren beteiligt?
 - c) Wurden die Veranstaltungen stets von den gleichen oder von unterschiedlichen Anmeldern beantragt? Wenn ja, von wie vielen?
 - d) In welcher Form wurde die Zuverlässigkeit der Anmelder überprüft? Falls nicht, warum nicht? Welche Rolle spielten dabei auch Prognosen anderer Behörden und/oder Ämter der Bezirke, falls es sie gab?
 - e) Welche Erkenntnisse hat die BfI darüber, ob Anmelder in der Vergangenheit – oder auch aktuell – strafrechtlich und/oder verfassungsschutzrechtlich in Erscheinung getreten sind, ggf. auch außerhalb Hamburgs? Wie wurde hierauf reagiert? Falls nicht, warum nicht?
 - f) Falls Erkenntnisse vorlagen, wann wurden diese in welcher Form dem Bezirksamt mitgeteilt?
 - g) Wann haben Veranstaltungen im Sinne der Fragestellung stattgefunden? In welchem Umfang waren bei den jeweiligen Veranstaltungen die Polizei und/oder die genehmigende Behörde vor Ort?
 - h) Ob und wenn ja, welche möglichen Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten wurden dabei festgestellt? Von wem gingen sie aus? Wie wurden diese verfolgt? Welchen Einfluss hatte dies auf die Genehmigung weiterer Veranstaltungen?
 - i) In welcher Häufigkeit und wann gab es ggf. Hinweise aus der Bevölkerung, welche auf mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen der in Rede stehenden Veranstaltungen hindeuteten?
 - j) Wie wurde auf diese Hinweise reagiert? Wenn nicht, warum nicht?
 - k) Wie wird mit dem Blog <http://www.ex-k3-berlin.de/?p=4362> und dem von der NPD herausgegeben „Nachlese“, in dem mehrere Bezirksabgeordnete namentlich genannt werden, umgegangen?
3. Ob und wenn ja, wann wurden seit 2007 welche politisch motivierten Veranstaltungen (egal aus welchem politischen Spektrum) in Altona wegen offenkundig verfassungsfeindlicher Inhalte oder aufgrund von Sicherheitsbedenken von der BfI untersagt (bitte ggf. unter Angabe der Gründe tabellarisch darstellen)?

Die Behörde für Inneres beantwortet die Fragen wie folgt:

Versammlungen unterliegen grundsätzlich einer Anmeldepflicht, bedürfen jedoch ausdrücklich keiner Genehmigung. Die Zuständigkeiten der Behörde für Inneres im Sinne des Auskunftersuchens beschränken sich folglich auf die Anmeldung, ggf. die Prüfung von Auflagen und die Durchführung von Versammlungen sowie – in Einzelfällen – auf polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der Durchführung sogenannter Infostände.

Dies vorausgeschickt, antwortet die Behörde für Inneres wie folgt:

Zu Frage 1. und 1.a):

Für Maßnahmen der Sicherheitsbehörden sind das Versammlungsgesetz (VersG), das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG), das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG), das Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie die Straßenverkehrsordnung (StVO) von besonderer Relevanz.

ür die Durchführung von Veranstaltungen politischer Parteien und Initiativen im öffentlichen Raum werden durch die Polizei ggf. straßenverkehrsbehördliche Anordnungen gemäß § 45 StVO getroffen sowie Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO erteilt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu Frage 1.b):

Die Sicherheitsbehörden werden bei Versammlungen und Veranstaltungen im Rahmen ihres allgemeinen gesetzlichen Auftrages tätig. Des Weiteren liegt die Überwachung der Einhaltung straßenverkehrsbehördlicher Anordnungen, die durch die örtlichen Straßenverkehrsbehörden erlassen wurden, in der Zuständigkeit der Polizei.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu Frage 1.c):

Die Präsenz der Polizei vor Ort bemisst sich einzelfallabhängig nach der jeweiligen Lagebeurteilung.

Zu Frage 1.d):

Die Voraussetzungen für das Auflösen einer Versammlung sind im Versammlungsgesetz geregelt. Der Abbruch einer anderen Veranstaltung kommt je nach der Schwere der Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Betracht. So kommt im Fall von Infoständen die Aufhebung einer vom Bezirksamt erteilten Genehmigung zur Sondernutzung nach dem Wegerecht durch die Polizei nur dann in Betracht, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht anderweitig zu beseitigen ist.

Zu Frage 1.e):

Bei Vorliegen eines entsprechenden Tatbestandes kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Sofern Gewalttätigkeiten von Personen ausgehen, haben sich polizeiliche Maßnahmen gezielt gegen diese zu richten, um die entsprechenden Störungen zu beseitigen. Bei Verdacht einer Straftat wird ein Strafverfahren eingeleitet.

Zu Frage 2.a) und 2.b):

Siehe Vorbemerkung.

Zu Frage 2.c):

Darüber liegen der Polizei keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 2.d) und 2.e):

Bei Anmeldung einer Versammlung wird nicht die Geeignetheit des Anmelders, sondern die des Leiters überprüft. Die Tatsache, dass eine Person strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, reicht für die Ablehnung als Leiter einer Versammlung grundsätzlich nicht aus.

Zu Frage 2.f):

Entfällt.

Zu Frage 2.g) und 2.h):

Im erfragten Zeitraum fand eine Versammlung der NPD im Bezirk Altona statt:

Datum	Ort	Anzahl Beamte	Art der Störung	Störer	Straftat / Owi / sonstige Maßnahmen
14.08.07	Auguste-Baur-Straße Elbchaussee, bzw. Elbchaussee vor Hausnummer 22	580	Aus der Gegendemonstration heraus wurde versucht, zum Versammlungsort zu gelangen	Linke Szene	1 Verstoß gegen VersG (Auflagen im Rahmen des Aufzuges) 3 Aufenthaltsverbote, 12 Platzverweise

Darüber hinaus wurden der Polizei nachfolgende Infostände der NPD im Bezirk Altona für den Zeitraum 1. Januar 2007 bis 30. März 2010 bekannt:

Datum	Ort	Anzahl Beamte	Art der Störung	Störer	Straftat / Owi / sonstige Maßnahmen
09.06.07	Blankeneser Bahnhofstraße 29d	9	Fischreste vor Infotisch ausgeschüttet	bürgerl. Publikum	Sachbeschädigung
07.07.07	Osdorfer Landstraße, EEZ	8	keine		
07.07.07	Waitzstraße 19-21	1	keine		
21.07.07	Osdorfer Landstraße, EEZ	4	keine		
21.07.07	Waitzstraße 19-21	1	keine		
15.03.08	Osdorfer Landstraße, EEZ	4	keine		
26.08.08	Wedeler Landstraße 36	8	keine		
08.11.08	Blankeneser Bahnhofstraße 27	10	Infotisch umgeworfen	bürgerl. Publikum	Körperverletzung, 1 Platzverweis
06.12.08	Blankeneser Bahnhofstraße 27	7	keine		
10.01.09	Waitzstraße 19-21	29	keine		
31.01.09	Wedeler Landstraße 36	11	keine		
28.02.09	Waitzstraße 19-21	1	keine		
14.03.09	Blankeneser Bahnhofstraße 27	9	Provokation durch vorbeigehenden Passanten	bürgerl. Publikum	1 Platzverweis
25.04.09	Blankeneser Bahnhofstraße 27	61	Provokationen/ verbale Unmuts- äußerungen, nicht angemeldete Versammlung, Vermummung	Linke Szene	Verstoß VersG 1 Platzverweis

13.06.09	Blankeneser Bahnhofstraße 27	58	Provokationen/ verbale Unmutsäußerungen, nicht angemeldete Versammlung	Linke Szene	Verstoß VersG
20.06.09	Waitzstraße 19-21	23	keine		
01.08.09	Waitzstraße 19-21	11	keine		
22.08.09	Blankeneser Bahnhofstraße 27d	98	Provokationen/ verbale Unmutsäußerungen, nicht angemeldete Versammlung, Aktion „Brauner Sack“	bürgerl. Publiku m, Linke Szene	Verstoß VersG, 4 Platzverweise
19.09.09	Osdorfer Landstraße, EEZ	82	Provokationen/ verbale Unmutsäußerungen, nicht angemeldete Versammlung	bürgerl. Publiku m, Linke Szene	Verstoß VersG
21.11.09	Wedeler Landstraße 34-36	89	keine		
12.12.09	Blankeneser Bahnhofstraße 26	51	Angriff auf den Infostand und eingesetzte Beamte, behauptete KV durch Beamten	bürgerl. Publiku m, Linke Szene	Landfriedensbruch, Körperverletzung
30.01.10	Blankeneser Bahnhofstraße 26	132	keine		

Alle der Polizei bekannt gewordenen Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren wurden im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten verfolgt. Inwieweit festgestellte Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten Einfluss auf die Genehmigung weiterer Infotische hatten, ist den Sicherheitsbehörden nicht bekannt. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.c).

Zu Frage 2.i) und j):

Die erfragten Daten werden statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 2.k):

Der Sachverhalt wurde von der Polizei rechtlich geprüft und wird der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung zugeleitet.

Zu Frage 3.:

Im erfragten Zeitraum wurden keine Veranstaltungen im Sinne der Fragestellung von der Behörde für Inneres untersagt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

ohne Anlagen